

Classe des Tarifs D' anzugeben und die Berechnung der nach §. 8. des Reg. Ges. von 1840 zu beanspruchenden Ermäßigung des Steuerbetrags der Abschätzungscommission zu überlassen.

Wer eine solche Ermäßigung beanspruchen kann und will, hat solches auf der Declaration unter Bemerkung der Gründe zugleich mit anzugeben.

- 13) Der wiederholten Einreichung einer solchen Declaration für das folgende Jahr bedarf es nur in dem Falle, wenn das betreffende Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedrigere Classe getreten ist oder bei Beträgen über 5000 Thlr. die Veränderung mehr als $\frac{1}{10}$ der bisher angenommenen Schätzung betragen hat.
- 14) Die Angaben unterliegen der Prüfung der Commission und es ist deren Richtigkeit, im Zweifelsfalle und dafern nicht die Differenz zwischen der eignen Schätzung und der Annahme der Commission auf dem Wege der Reclamationserörterung sich erledigt, auf diesfällige Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom Betheiligten durch Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigen.
- 15) Im Falle des Außenbleibens der eignen Angabe hat die Abschätzungscommission die Einschätzung des Betheiligten nach eignem pflichtmäßigen Ermessen zu bewirken, und steht dann dem Letztern im Falle wesentlich unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zu; auch geht dadurch der Anspruch auf Geheimhaltung des Steuerbeitrags für das Catasterjahr verloren.

Landtag.

Öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 3. Mai.

Bevor der Staatsminister v. Friesen in der heutigen Sitzung zur Beantwortung mehrerer Interpellationen, welche schon auf der Tagesordnung der vorletzten Sitzung gestanden hatte, überging, bemerkte derselbe entschuldigend, daß er bedauere, verhindert gewesen zu sein, rechtzeitig von Leipzig zurückzukehren; wenn er vorher von der Feststellung der Tagesordnung unterrichtet gewesen wäre, so würde er die erforderlichen Abänderungen beantragt haben. In Betreff der Interpellation des Abg. Graichen wegen Wegfalls der schuhherrlichen Abgaben machte der Staatsminister die Mittheilung, daß zur Zeit in dieser Angelegenheit direct noch nichts geschehen sei; es hänge dieser Gegenstand aber zusammen mit dem Gesetzentwurf wegen Ablösung der baaren Geldgefälle. Dieser Gesetzentwurf habe jetzt dem Gesamtministerium zur Berathung vorgelegen. Darin seien auch Bestimmungen über den von dem Abg. Graichen beregten Gegenstand aufgenommen. Der Interpellant beruhigte sich bei dieser Antwort. Rückichtlich der fernern Interpellation des Abg. Dr. Joseph, den Erlaß des Lehngeldablösungsgesetzes betreffend, bemerkte der Staatsminister, daß über diesen Gegenstand erst gestern in dem Gesamtministerium ein Beschluß gefaßt worden sei. Es werde deshalb in den nächsten Tagen eine darauf bezügliche Mittheilung an die Kammern gelangen. Auch der Abg. Dr. Joseph faßte bei der ihm gewordenen Antwort Beruhigung. Anlangend endlich die Interpellation des Abg. Jungnickel wegen der beabsichtigten Trennung der landwirthschaftlichen Lehranstalt von der Forstakademie zu Tharand und deren Verlegung nach Leipzig gab der Staatsminister dahin Auskunft, daß nur insofern zu einer Erörterung Veranlassung genommen worden sei, als die landwirthschaftliche Anstalt, welche bisher unter dem Finanzministerium gestanden, zum Ressort des Ministeriums des Innern gebracht werden solle. Etwas Definitives sei zur Zeit noch nicht beschloffen und die Frage wegen einer Verlegung nach Leipzig hätte man noch gar nicht zur Erörterung gezogen.

Hierauf wurde dem Abg. Dehmichen auf Anrathen des beratenden zweiten Ausschusses die Erlaubniß erteilt, einen Gesetzentwurf über die Theilbarkeit des Grund und Bodens bei der Kammer einzubringen. Es soll das beabsichtigte Gesetz den Uebergang bilden zur Ausführung des §. 39 der deutschen Grundrechte. Staatsminister v. Friesen bemerkte dazu, daß die Staatsregierung keinen erheblichen Grund habe, dem beabsichtigten Gesetzentwurf entgegenzutreten, nur müsse sie sich die Erklärung darüber, wie weit man in der Sache gehen könne, vorbehalten. Den übrigen Theil der Sitzung füllten Vorträge des Petitionsausschusses aus.

Öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 3. Mai.

Der Leser erinnert sich der gestrigen Äußerungen des Abg. Wigand gegen den Redacteur der Weibblätter zur Leipziger Zeitung. Die Äußerungen nahm er heute (nach dem Vortrag aus der Registrande, die nichts von Interesse bot) zurück, da ihn Herr Hartmann inzwischen (s. die Weibblätter zur Leipziger Zeitung) von seinem Irrthume überzeugt. Er gebe Herrn Hartmann diese Genugthuung frei in offener Sitzung um so lieber, als er ihm persönlich keine und achte, und keineswegs die Absicht ihn zu beleidigen, sondern eine ganz andere gehabt. Zur Tages-

ordnung übergehend, erstattete Abg. Wagner aus Dresden Bericht über ein Gesuch mehrerer Herausgeber von Zeitschriften um Aufhebung, so wie Erklärung und Erläuterung der in §. 12. des Pressegesetzes vom 18. Novbr. 1848 enthaltenen Bestimmung, welche also lautet: „Die Herausgeber solcher Zeitschriften, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionskosten aufnehmen, sind verbunden, obrigkeitliche Bekanntmachungen der obern Verwaltungsbehörden, so wie der untern Verwaltungsbehörden des Orts und des Bezirks, wo sie erscheinen, unentgeltlich aufzunehmen.“ Die erste Kammer hat bereits früher einen den Petenten günstigen Beschluß gefaßt, und auch der Ausschuß der diesseitigen Kammer ist nach sorgfältiger Erwägung der Gründe zu der Ueberzeugung gekommen: „daß jene Bestimmung nicht mehr zu halten sei.“ Er stellt deshalb den Antrag: „dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, folglich im Verein mit derselben sich dafür auszusprechen, daß §. 12. des Pressegesetzes vom 18. Novbr. 1848 im gesetzlichen Wege ohne Verzug aufzuheben und einen hierauf abweichenden Antrag an die Staatsregierung zu bringen.“ Wie die Debatte und die schließliche Abstimmung deutlich zeigte, war die Kammer mit Ausnahme einer kaum nennenswerthen Minorität mit der Ansicht des Ausschusses, daß die genannte Bestimmung zu beseitigen sei, einverstanden, und die Meinungsverschiedenheit bezog sich vielmehr nur auf den Modus, der nach Wegfall des Paragraphen hinsichtlich der Aufnahme obrigkeitlicher Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern in Anwendung zu bringen sein werde. Den schärfsten Angriff richtete Abg. Ziesler gegen den Paragraphen. Dieser Bestimmung sehe man es nicht an, daß sie einer freisinnigen Zeit und Regierung ihr Dasein verdanke, denn sie überbiete selbst die Censur, indem sie auch die, welche die Ansicht der Regierung nicht theilten, direct und absolut zwingt, diese verbreiten zu helfen. So sei sie ein „unerhörter Presszwang, ein monströses Monopol der Regierung und ein tiefes Loch in die Pressfreiheit“, das die Grundrechte und die Verfassung verletze. Diese letztere Behauptung erklärte Reg.-Comm. Kohlschütter nicht zugeben zu können, denn in dem Paragraphen sei, wenn man ihn nicht gewaltsam auslege und den Sinn der Gesetzgeber nicht unberücksichtigt lasse, keine präservative Maßregel enthalten. Doch sei die Regierung ebenfalls für Wegfall, den sie bereits in Aussicht gestellt, dessen sofortige Ausführung sie jedoch bedenklich finde. Vielmehr scheine es ihr angemessener, auf dem Wege der Verwaltung die Beseitigung des Paragraphen möglich zu machen. Eben so bedenklich findet der Regierungs-Commissar folgenden, auf den obengenannten Modus bezüglichen Antrag des Abg. Biedermann: „die Kammer wolle gegen die Regierung den Wunsch und die Erwartung aussprechen, dieselbe möge nach Wegfall des §. 12. des Pressegesetzes ihre Behörde (Anfangs hieß es: „die“ Behörde, Richter schlug jedoch vor, lieber „ihre“ zu setzen, welcher Aenderung Biedermann seine Zustimmung gab) dahin anweisen, daß in den Fällen, wo von mehreren für Verbreitung von obrigkeitlichen Bekanntmachungen gleich geeigneten Blättern eines Orts oder Bezirkes das eine oder andere zu unentgeltlicher oder billiger Aufnahme solcher sich erbreite, von diesem Anerbieten jedesmal zunächst Gebrauch zu machen sei.“ Uebrigens würde, fügte der Antragsteller in Betreff der Bestimmung in §. 12. hinzu, zu der darin enthaltenen Verbindlichkeit gar Niemand zu zwingen sein, da die Regierung kein Mittel mehr in der Hand habe, wie früher, wo sie die Concession entziehen konnte. Jacob aus Bayreuth wünscht aus gleichen Gründen, wie Biedermann, die Bestimmung ein-